

Satzung

Landesverband Gemeindepsychiatrie Baden-Württemberg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Schriftform

Der Verband führt den Namen "Landesverband Gemeindepsychiatrie Baden-Württemberg e. V."

Sitz des Verbandes ist Stuttgart.

Der Verband ist Landesverband des Dachverbandes Gemeindepsychiatrie e. V. in Köln.

Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Mitteilungen per E-Mail.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband hat den Zweck, sozialpsychiatrische Leistungsanbieter, Vereine und Initiativen von Bürgerhelfer:innen, Psychiatrie-Erfahrenen und Angehörigen sowie Vereinigungen mit ähnlichen Aufgaben zur gegenseitigen Förderung und Repräsentation zusammenzuschließen und damit die Lösung psychosozialer Probleme, insbesondere die Inklusion und Integration von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen in die Gesellschaft zu erleichtern. Der Landesverband setzt sich insbesondere ein für

1. die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen mit Menschen mit somatischen Erkrankungen und Behinderungen
2. die Prinzipien einer gemeindenahen und bedarfsgerechten Hilfe für alle Kranken- und Behindertengruppen aus dem Bereich der Psychiatrie
3. sowie für die Beteiligung der Betroffenen, der Angehörigen und der Bürger:innen an der Planung, Entwicklung und Realisierung der Angebote.

Er strebt diese Ziele an durch

1. Sammlung und Weitergabe von Informationen
2. Koordination und Unterstützung lokaler, regionaler und überregionaler Initiativen
3. Förderung der fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung gemeindepsychiatrischer Organisationen
4. Einflussnahme auf die Verwirklichung bestehender Gesetze und auf die Gesetzgebung
5. Anregung von Vereinsgründungen
6. Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
7. Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Landesverband durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Sonstige Zuwendungen und Zuschüsse

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Vereinigungen, Organisationen, Initiativen, Gruppen und Arbeitsgemeinschaften werden, soweit sich diese zusammengeschlossen haben zu:
 - a) juristischen Personen
 - b) Personenvereinigungen, die als rechtsfähig angesehen werden, z. B. nicht eingetragene Vereine.

Die Mitglieder müssen die Ziele des Landesverbandes bejahen und die Bereitschaft mitbringen, aktiv im Sinne des § 2 dieser Satzung zu arbeiten. Einzelpersonen können nicht Mitglied werden.

- 1.1. Fördermitglieder können Verbände, Institutionen, Körperschaften, Landeseinrichtungen, Stiftungen und Firmen (ausgenommen Pharmazeutische Betriebe) werden, die die Ziele des Dach- und Landesverbandes unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Landesverbandes schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Neu aufgenommenen Mitgliedern wird empfohlen, auch die Mitgliedschaft im Dachverband Gemeindepsychiatrie e. V. zu beantragen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für dieses Jahr ist der volle Beitrag zu zahlen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt, ausschließen; er teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss schriftlich Widerspruch einzulegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand reduziert werden.

Die Fördermitglieder sollen ihren Jahresbeitrag nach ihrer Wirtschaftskraft und Möglichkeiten selbst einschätzen. Der Mindestbeitrag beträgt € 100,00.

§ 7 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Rechnungsjahr einzuberufen.
2. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung erweitert werden. Die/der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Sie/er führt den Vorsitz der Versammlung.
Die Mitgliederversammlung wird bei deren/dessen Verhinderungsfall von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.
4. Jedes Mitglied des Verbandes ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei den Beschlüssen nach § 10 Nr. 3 und 4 sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes erforderlich. Satzungsänderungen, die den Zweck des Verbandes betreffen, setzen im Übrigen die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes voraus, sofern die Gemeinnützigkeit des Verbandes gewahrt bleiben soll.

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls

dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

7. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen satzungsmäßigen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt.
8. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes ist unzulässig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
3. Die Wahl der Rechnungsprüfer und die Genehmigung der Rechnungsprüfung
4. Die Entlastung des Vorstandes
5. Die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
6. Die Entscheidung über die Tagesordnungspunkte
7. Ziele und Aufgaben für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr zu beschließen
8. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages

§ 11 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der Schriftführerin/dem Schriftführer und Beisitzerinnen/Beisitzern.
2. Aus den Bereichen der Psychiatrie-Erfahrenen, der Angehörigen, der Bürgerhelfer:innen und der im Bereich der Psychiatrie tätigen Leistungserbringer und Mitarbeitenden, soll jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann – zusätzlich zu den gewählten – Beisitzer kommissarisch benennen. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 13 Vertretung des Verbandes/gesetzlicher Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
2. Die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer kann durch Vorstandsbeschluss zum Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.

§ 14 Jahreshaushalt

Der Vorstand stellt einen Jahreshaushalt auf. Er beschließt darüber und über die Verwendung der für die Zwecke des Verbandes verfügbaren Mittel mit einfacher Mehrheit. Ergibt sich bei dem Beschluss keine Mehrheit, entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das eventuelle Vereinsvermögen dem Dachverband Gemeindepsychiatrie e. V., Köln, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand April 2025